

Anlage 3

zur Mag.-Vorl.-Nr.:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 632
"Hospiz am Lichtenplattenweg"

Anlage 3: Durchführungsvertrag

Stand: 10.08.2009

Vertrag über die Durchführung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 632
„Hospiz am Lichtenplattenweg“

-Durchführungsvertrag-
in der Fassung vom 10.08.2009

zwischen

der Stadt Offenbach am Main

vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch
den Oberbürgermeister
nachfolgend „Stadt“ genannt

und

der Stiftung Heilig-Geist-Hospital Bensheim
Hauptstraße 81-87, 64625 Bensheim

vertreten durch den Vorstand

Herrn Klaus Nagel
nachfolgend „Vorhabenträgerin“ genannt

wird folgender Vertrag nach § 12 Abs. 1 BauGB geschlossen:

Vorbemerkung

Die Stiftung Heilig-Geist-Hospital Bensheim mit Sitz in Bensheim beabsichtigt als Vorhabenträgerin an diesem Standort das stationäre Hospiz „Fanny-de-la-Roche“ zu errichten. Die Stadt Offenbach stellt zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 632 „Hospiz am Lichtenplattenweg“ auf. Vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird zur Festsetzung näherer Regelungen der Vorhabensrealisierung dieser Durchführungsvertrag geschlossen.

Im Rahmen des stationären Hospizes „Fanny-de-la-Roche“ wird das bestehende zweigeschossige Wohnhaus am Lichtenplattenweg Nr. 83 umgebaut werden und nach Süden anschließend eine eingeschossige Erweiterung entstehen. Das Hospiz wird von der Stiftung selbst betrieben werden. Die Errichtung dieses stationären Hospizes ist für die Gesundheitsinfrastruktur Offenbachs bedeutsam, da hier auch nach Kenntnis der Offenbacher Sozialplanung eine angemessene Begleitung Sterbender in stationärer Umgebung derzeit nicht vorhanden ist. Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit dem Aufbau eines Netzes von stationären und ambulanten Hospizeinrichtungen im Stadtgebiet. Das Hospiz soll damit integraler Bestandteil der Gesundheitsversorgung und Daseinsvorsorge in Offenbach werden.

Der konkrete Standort des Hospizes am Lichtenplattenweg bietet durch die direkte Nachbarschaft zum Ketteler-Krankenhaus die Möglichkeit für eine enge medizinische und betriebliche Verknüpfung, da das Krankenhaus dem Katholischen Klinikverbund Südhessen gGmbH der o. g. Stiftung Heilig-Geist-Hospital Bensheim angehört. Das Hospiz fügt sich hinsichtlich seiner Nutzungsart in das benachbarte Wohngebiet ein. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist aufgrund der mit der Nutzungskonzeption des Hospizes verbundenen intensiveren Ausnutzung der Grundstücksfläche erforderlich – im Rahmen einer organischen Weiterentwicklung der vorhandenen städtebaulichen Struktur.

Die Stiftung Heilig-Geist-Hospital Bensheim ist bereits Eigentümerin des Vorhabengrundstücks, d. h. der Grundstücke Lichtenplattenweg Nr. 83 (Flurstücks-Nr. 431/1) und Julius-Leber-Straße Nr. 2 (433/1). Für den Erwerb des Eckhausgrundstücks Lichtenplattenweg Nr. 81 (432/1) liegt eine notariell beurkundete Kaufoption vor. Unter Berücksichtigung der vorhandenen städtebaulichen Struktur ermöglicht dieses dritte Grundstück eine spätere Erweiterung oder funktionale Ergänzung des Hospizes über den zurzeit geplanten baulichen Umfang hinaus.

Der Grundriss des Hospizes berücksichtigt in besonderer Weise die Anforderungen der Nutzer und ist auf die spezielle Situation des Grundstücks angepasst. Die vorhandenen Flächen werden unter Einhaltung der Grenzabstände und Fluchtlinien optimal genutzt. Es bestehen an drei Seiten Bezüge zum Außenraum, einmal für die Gästezimmer über eine große vorgelagerte Terrasse nach Süden und Osten, zum anderen für den Wohn- und Wintergartenbereich zu einem kleinen nach Süden und Westen orientierten Garten zwischen der neuen Bebauung und dem Gebäude Julius-Leber-Straße 2 und schließlich im Eingangsbereich zum Lichtenplattenweg hin.

Es ist vorrangiges Ziel der Gebäudekonzeption, sämtliche für den Gästebereich notwendigen Räume im Erdgeschoss des Gebäudes unterzubringen. Alle acht Gästezimmer werden nach Süden und Osten orientiert. Fünf Gästezimmer finden im Erweiterungsbau Platz, drei Gästezimmer werden im Bestandsbau untergebracht, der zudem um einen kleineren Anbau erweitert wird. Erschlossen wird das Erdgeschoss über den zentralen Gemeinschaftsbereich, der direkt über den Haupteingang erreicht wird. Hier sind ein Essbereich, eine offene Küche sowie der offen gestaltete Dienstbereich untergebracht. Ebenfalls zugänglich ist von hier aus ein abgeschlossenes Wohnzimmer mit Blick nach Süden in einen kleinen Garten.

Im Obergeschoss sind Räume für die Verwaltung, ehrenamtliche Mitarbeiter und Besprechung vorgesehen. Außerdem wird hier ein Zimmer zur Übernachtung begleitender Angehöriger vorgesehen. Im Anbau des Obergeschosses wird der Raum der Stille / Andachtsraum untergebracht. Das Untergeschoss enthält einen Wäschestützpunkt, einen Umkleibereich für die Mitarbeiter, mehrere Lagerräume sowie den Technik- und Anschlussraum.

Der Hauptzugang zum Hospiz für die Hospizgäste, deren Besucher und die Mitarbeiter befindet sich am Lichtenplattenweg. Dort liegen auch der Besucherstellplatz und der Andienungsstellplatz für Krankentransporte, Leichentransporte und betriebliche Anlieferungen. Ein Nebenzugang und Notausgang führt nach Westen zur Julius-Leber-Straße und schafft eine Verbindung zum westlichen Grundstücksteil und zum Wohnhaus Julius-Leber-Straße 2. Zur Erschließung der temporären und später der endgültigen Stellplätze auf dem Grundstück des Ketteler-Krankenhauses jenseits des Industriebahnwegs und als alternative Verbindung zum Krankenhaus ist eine fußläufige Überquerungsmöglichkeit des Industriebahnwegs ausgehend von der Südostecke des Hospizgrundstücks vorgesehen. Der Industriebahnweg wird als Maßnahme der Stadt unabhängig vom Hospizvorhaben befestigt. Die beiderseits der Wegtrasse erforderlichen Grundstückszuwegungen werden von der Vorhabenträgerin hergestellt und in die Gestaltung des Industriebahnwegs eingepasst.

Die Außenanlagen des Vorhabens werden als Garten gestaltet und begrünt. Die Bereiche an Lichtenplattenweg und Julius-Leber-Straße werden als Vorgärten angelegt, und die erforderlichen Weg- und Andienungsflächen werden in die Vorgartengestaltung integriert: Im Vorgartenbereich am Lichtenplattenweg liegen die barrierefreie fußläufige Erschließung mit Fußgängerrampe, die oben genannten Stellplätze, die Fahrradständer sowie baulich bzw. durch Bepflanzung kaschierte Boxen für Müll und Schmutzwäsche. Zwei neue Baumpflanzungen und weitere Grünelemente werten den Eingangsbereich am Lichtenplattenweg zusätzlich auf. Entlang des Industriebahnwegs schirmt eine ca. 2,50 m hohe und 1 m tiefe Heckenpflanzung die Hospizterrasse vor Einblicken ab und stellt zudem eine harmonische grüne Begrenzung für die Wegtrasse dar. Im Umfeld des Wohnhauses Julius-Leber-Straße 2 wird der Charakter der vorhandenen Vorgarten- und Freiraumgestaltung weitgehend beibehalten.

Von den acht erforderlichen Stellplätzen für das Hospiz und für das Wohnhaus Julius-Leber-Straße 2 wird ein regulärer Besucherstellplatz auf der Eingangsseite des

Hospizes am Lichtenplattenweg angelegt. Die übrigen sieben Stellplätze, die vorwiegend für das Wohnhaus erforderlich sind, werden auf dem Grundstück des Ketteler-Krankenhauses nachgewiesen. Als Zwischenlösung entstehen diese Stellplätze östlich des Industriebahnwegs entlang der Andienungszufahrt des Krankenhauses. Im Zusammenhang mit der zeitnahen Erweiterung des Ketteler-Krankenhauses werden die endgültigen Stellplätze in der für das Krankenhaus erforderlichen neuen zentralen Stellplatzanlage nachgewiesen. Daraufhin werden die provisorischen Stellplätze zurückgebaut, und die Fläche wird wieder begrünt.

Zwischen dem Eckhaus Lichtenplattenweg 81 und dem Hospiz am Lichtenplattenweg 83 wird das Hospizgebäude eingeschossig bis an die Nachbargrenze herangebaut, da hier die günstigste Stelle für den wichtigsten Eingang ins Gebäude ist. Zudem bietet diese Stelle auch den Ansatzpunkt für eine optionale Erweiterung des Hospizes auf das Grundstück Nr. 81. Die bestehenden Nachbarrechte werden gesichert, indem es dem Eigentümer der Nr. 81 freigestellt sein wird, ob er ebenfalls an die Nachbargrenze heranbaut oder einen Abstand zwischen den Gebäuden beibehält. Die Vorhabenträgerin plant zur Aufwertung des Eingangsbereichs eine Fensterfront in der Wand an der Nachbargrenze. Dazu wird mit dem Eigentümer von Nr. 81 eine privatrechtliche Einigung durch Einrichtung einer Grunddienstbarkeit angestrebt.

Durch ein abgestimmtes Energiekonzept werden die Themen Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien in die Planung und den Betrieb des Hospizgebäudes integriert. Bestandsgebäude und Neubauteil werden hochwertig gedämmt. Der vorhandene Fernwärmeanschluss wird übernommen. Die Übererfüllung der derzeit geltenden Anforderung gem. EnEV und EEWärmeG sowie der Einsatz von solartechnischen Anlagenkomponenten wird angestrebt, steht jedoch unter dem Vorbehalt von Finanzierungsmöglichkeiten.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Die Vorhabenträgerin ist Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Offenbach Flur 22 Nrn. 431/1 (Lichtenplattenweg Nr. 83) und 433/1 (Julius-Leber-Straße Nr. 2). Das Grundstück Nr. 467/1 (Ketteler-Krankenhaus, Lichtenplattenweg Nr. 85) befindet sich im Eigentum der Katholischen Klinikverbund Südhessen gGmbH, einer Tochtergesellschaft der Vorhabenträgerin. Die Vorhabenträgerin kann über das aus den drei genannten Grundstücken bestehende Vorhabengrundstück verfügen.

Das Vorhabengrundstück ist Teil des Vertragsgebietes gemäß Abs. 2.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt auf dem Vorhabengrundstück den Abbruch der vorhandenen Garagen, sowie für das geplante Hospiz den Umbau eines Wohngebäudes und einen daran anschließenden Neubau.

Auf dem Vorhabengrundstück werden die notwendigen PKW- Stellplätze und Fahrradstellplätze für die Bewohner, Mitarbeiter und Besucher nachgewiesen.

(2) Das Vertragsgebiet umfasst das o.g. Vorhabengrundstück. Das im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 632 liegende Grundstück Gemarkung Offenbach, Flur 22 Nr. 432/1 ist nicht Teil des Vertragsgebietes.

Die Abgrenzung des Vertragsgebietes ist in der **Anlage 1** dargestellt.

§ 2 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- Anlage 1** Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes, Stand 10.08.2009
- Anlage 2** Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 632 „Hospiz am Lichtenplattenweg“, Stand 10.08.2009 incl. Begründung
- Anlage 3** Vorhaben- und Erschließungsplan mit allen Bestandteilen (Grundrisse, Ansichten, Freiflächen, Verkehrsflächen), insgesamt fünf Planblätter, Stand 15.04.2009

§ 3 Durchführungsverpflichtung

(1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrages.

Sie ist in der Lage und verpflichtet sich:

1. für die geplanten Abbruch-, Bau- und Erschließungsmaßnahmen auf dem Vorhabengrundstück spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes, Bauanträge einzureichen
2. spätestens 36 Monate nach Erteilung der Baugenehmigung mit der Bauausführung zu beginnen
3. spätestens 24 Monate nach Beginn der Bauausführung das Vorhaben einschließlich sämtlicher Erschließungsmaßnahmen zu vollenden.

(2) Der Vorhabenträgerin ist bekannt, dass bei Nichteinhaltung der vorgenannten Fristen der Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 6 BauGB aufgehoben werden soll. Aus

der Aufhebung können Ansprüche der Vorhabenträgerin gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.

Die Stadt wird die Fertigstellungsfrist angemessen verlängern, soweit die Behinderung in der ordnungsgemäßen Ausführung verursacht ist und die Vorhabenträgerin die Verzögerung der Bauausführung nicht zu vertreten hat (z.B. Streik, Insolvenz eines beteiligten Bauunternehmens) oder wenn abzusehen ist, dass der Bau innerhalb der nächsten 6 Monate fertig gestellt wird.

§ 4

Kostenübernahmeverpflichtung

(1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich das Vorhaben auf eigene Kosten herzustellen.

(2) Die Vorhabenträgerin trägt außerdem die Kosten dieses Vertrages sowie die Kosten von Honoraren und Gebühren für:

- sämtliche Planungsleistungen,
- sämtliche Vermessungsarbeiten,
- sämtliche Fachingenieurleistungen und Gutachten,
- die zur Abwicklung des Gesamtvorhabens notwendigen Verkehrslenkungsmaßnahmen einschließlich der eventuell erforderlichen Straßenbaumaßnahmen für den motorisierten Individualverkehr sowie für den Fußgänger- und Radverkehr,
- die provisorische Herstellung und Freihaltung der Sicherheitsbereiche für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen und Fußgängerbereiche während der Bauzeit,
- die Wiederherstellung der durch die Baumaßnahmen beeinträchtigten öffentlichen Verkehrsflächen und Bauwerke einschließlich Bepflanzung, Beschilderung und Beleuchtung nach Beendigung aller Baumaßnahmen,
- die möglichst ständige Aufrechterhaltung der notwendigen verkehrlichen Erschließung angrenzender und benachbarter Gebäude.

(3) Für die Tätigkeit der Stadt Offenbach am Main werden keine Kosten angesetzt. Ausgenommen sind anfallende Gebühren, Beiträge und Abgaben.

§ 5

Herstellung der erforderlichen Stellplätze

(1) Für die geplanten und die weiterbestehenden Nutzungen der Grundstücke Lichtenplattenweg Nr. 83 und Julius-Leber-Straße Nr. 2 sind insgesamt acht Stellplätze sowie eine Andienfläche für einen Krankenwagen nachzuweisen. Ein Stellplatz und

die Andienfläche werden auf dem Grundstück Lichtenplattenweg Nr. 83 vor der Eingangsfront des Hospizgebäudes hergestellt.

(2) Sieben Stellplätze werden gemäß dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3) im westlichen Teil des Grundstücks Lichtenplattenweg Nr. 85 (Ketteler-Krankenhaus) angelegt. Diese Stellplatzanlage wird lediglich vorläufig genutzt. Der endgültige Stellplatzstandort wird durch die verkehrliche Gesamtkonzeption im Zusammenhang mit dem Ausbau des Ketteler-Krankenhauses bestimmt. Die zum Industriebahnweg hin gelegene Eingrünung wird bei der Anlage der Stellplätze so weit wie möglich erhalten bzw. durch Ersatzpflanzungen vor Ort wiederhergestellt.

(3) Sollten durch die Stellplatzanlage geschützte Gehölze nach der Offenbacher Baumschutzsatzung betroffen sein, werden hierfür vor Maßnahmenbeginn Fällgenehmigungen beantragt. Die entsprechenden Baumaßnahmen werden in einem Zeitraum zwischen 01. August und 14. März, d. h. außerhalb der gesetzlichen Vogelbrutzeit stattfinden.

(4) Die vorläufige Stellplatzanlage nach Anlage 3 wird spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der endgültigen Stellplatzanlagen für das Ketteler-Krankenhaus zurückgebaut. Daraufhin wird die Fläche entsiegelt und mit Bäumen und/oder Sträuchern bepflanzt, um die Eingrünung des Industriebahnwegs zu intensivieren. Diese Fertigstellungsfrist ist unabhängig von den in § 3 dieses Vertrags gesetzten Fristen.

(5) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass zur Sicherung der Herstellung der erforderlichen Stellplätze im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren seitens des Bauaufsichtsamts der Stadt Offenbach die Stellung einer Bankbürgschaft gemäß der geltenden Stellplatzsatzung (derzeit für 7 Stellplätze insgesamt 25. 053,28 €) gefordert wird.

§ 6

fußläufige Überquerung des Industriebahnwegs

(1) Das Hospiz und das Wohnhaus Julius-Leber-Straße 2 werden mit dem Ketteler-Krankenhaus durch eine fußläufige Wegverbindung quer über den Industriebahnweg verbunden. Insbesondere dient diese Wegverbindung dem einfachen Erreichen der vorläufigen und später der endgültigen Stellplätze von Hospiz und Wohnhaus, die auf dem Grundstück des Ketteler-Krankenhauses hergestellt werden.

(2) Die Trasse des Industriebahnwegs wird unabhängig vom hier behandelten Vorhaben auf dem gesamten Abschnitt zwischen Lichtenplattenweg und Goerdelerstraße als Maßnahme der Stadt befestigt. Die Vorhabenträgerin erstellt die Weganschlüsse zwischen dem Vorhabengrundstück und der befestigten Trasse des Industriebahnwegs. Diese Weganschlüsse werden in einer Breite von ca. 1,5 m ausgeführt, und die seitlichen Gräben des Industriebahnwegs werden unterhalb der Weganschlüsse in Form belastbarer Betonverrohrungen (DN 300) fortgesetzt. Die Übergänge zur Trasse des Industriebahnwegs werden niveaugleich erstellt. Die Weganschlüsse werden als Betonverbundpflaster mit Randsteinen ausgeführt. Die Tore

zum Vorhabengrundstück werden so angeordnet, dass die Torflügel nicht auf die Parzelle des Industriebahnwegs aufschlagen. Die detaillierte Planung und Ausführung der Anschlüsse erfolgen in enger Abstimmung mit der Stadt und bedürfen der Zustimmung der Stadt.

(3) Sollten durch die Weganschlüsse geschützte Gehölze nach der Offenbacher Baumschutzsatzung betroffen sein, werden hierfür vor Maßnahmenbeginn Fällgenehmigungen beantragt. Die entsprechenden Baumaßnahmen werden in einem Zeitraum zwischen 01. August und 14. März, d. h. außerhalb der gesetzlichen Vogelbrutzeit stattfinden.

(4) Die Wegverbindung wird widerruflich zugelassen und ist wie der Industriebahnweg nicht durch Kraftfahrzeuge befahrbar. Die Weganschlüsse stehen als Teil der Parzelle des Industriebahnwegs im Eigentum der Stadt. Die Vorhabenträgerin übernimmt die dauerhafte Unterhaltung der Weganschlüsse und die Verkehrssicherungspflicht für die Weganschlüsse.

§ 7

Nutzung erneuerbarer Energien

(1) Die Vorhabenträgerin wird für das Hospizgebäude ein Energiekonzept unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Einsparung von Energie und der Nutzung erneuerbarer Energien erarbeiten. Das Energiekonzept (inklusive Betrachtung der Energieversorgung, Gebäudehülle, Lüftung) wird Bestandteil der Baugenehmigungsunterlagen für das Hospizgebäude und wird vor Bauantragsstellung mit den Ämtern 33 und 60 der Stadt abgestimmt.

(2) Die vorhandene Bausubstanz des Gebäudes Lichtenplattenweg Nr. 83 wird hochwertig gedämmt, und alle neuen Bauteile werden mindestens den derzeitigen Energiestandards entsprechend ausgeführt.

(3) Bei der Errichtung des Hospizgebäudes werden bauliche Maßnahmen für den Einsatz von Solarenergie und / oder anderer erneuerbarer Energien getroffen.

(4) Der vorhandene Fernwärmeanschluss wird übernommen und ggf. ausgebaut. Sofern die Finanzierungsmöglichkeiten dies erlauben, soll die Fernwärme durch eine solartechnische Anlagenkomponente ergänzt werden.

(5) Sollte der Bauantrag für das Hospizgebäude vor Einführung der EnEV 2009 gestellt werden, sind die Grenzwerte der dann noch gültigen EnEV 2007 zu unterschreiten. Bis zur Vorlage des Energiekonzepts ist zu prüfen, ob die Grenzwerte der EnEV 2009 erreicht werden können.

§ 8 Wechsel des Vorhabenträgers

(1) Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Stadt kann die Zustimmung dann verweigern, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die fristgerechte Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans gefährdet ist. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, alle in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen dem neuen Vorhabenträger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben.

(2) In Kaufverträgen zwischen der Vorhabenträgerin und dem neuen Vorhabenträger ist eine Verpflichtung für den jeweiligen Käufer aufzunehmen, dass er sich den Festlegungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes hinsichtlich der Bebauung des von ihm erworbenen Grundstücks unterwirft.

(3) Die heutige Vorhabenträgerin haftet der Stadt als Gesamtschuldnerin für die Erfüllung des Vertrages neben dem neuen Vorhabenträger, soweit die Stadt sie nicht ausdrücklich aus der Haftung entlässt. Die Entlassung aus der Haftung erfolgt nach Fertigstellung aller Arbeiten auf Anforderung der Vorhabenträgerin. Einer Entlassung aus der Haftung kann die Stadt nur aus wichtigem Grund widersprechen, wenn z.B. der neue Grundstückseigentümer keine Gewähr dafür bietet, dass er die Pflichten und Bindungen aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan einhält.

§ 9 Haftungsausschluss

(1) Aus diesem Vertrag entstehen der Stadt keine Verpflichtungen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Eine Haftung der Stadt auf etwaige Aufwendungen der Vorhabenträgerin, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes tätigt, ist ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Aufhebung der Satzung wegen nicht fristgerechter Durchführung (§ 12 Abs. 6 BauGB) können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.

(3) Im Falle eines erfolgreichen Normenkontrollverfahrens mit Nichtigkeitserklärung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 632 und / oder Anfechtung einer erteilten Baugenehmigung wird die Geltendmachung von Planungs- und Vermögensschäden bei der Stadt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 10
Vertragsänderungen,
Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

(1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Vorhabenträgerin erhalten je eine Ausfertigung.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 11
Inkraftsetzung

Der Vertrag wird wirksam mit dem In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 632 oder wenn eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt wird.

Offenbach, den

Der Magistrat der Stadt
Offenbach

.....
Oberbürgermeister

.....
Bürgermeisterin

Bensheim, den

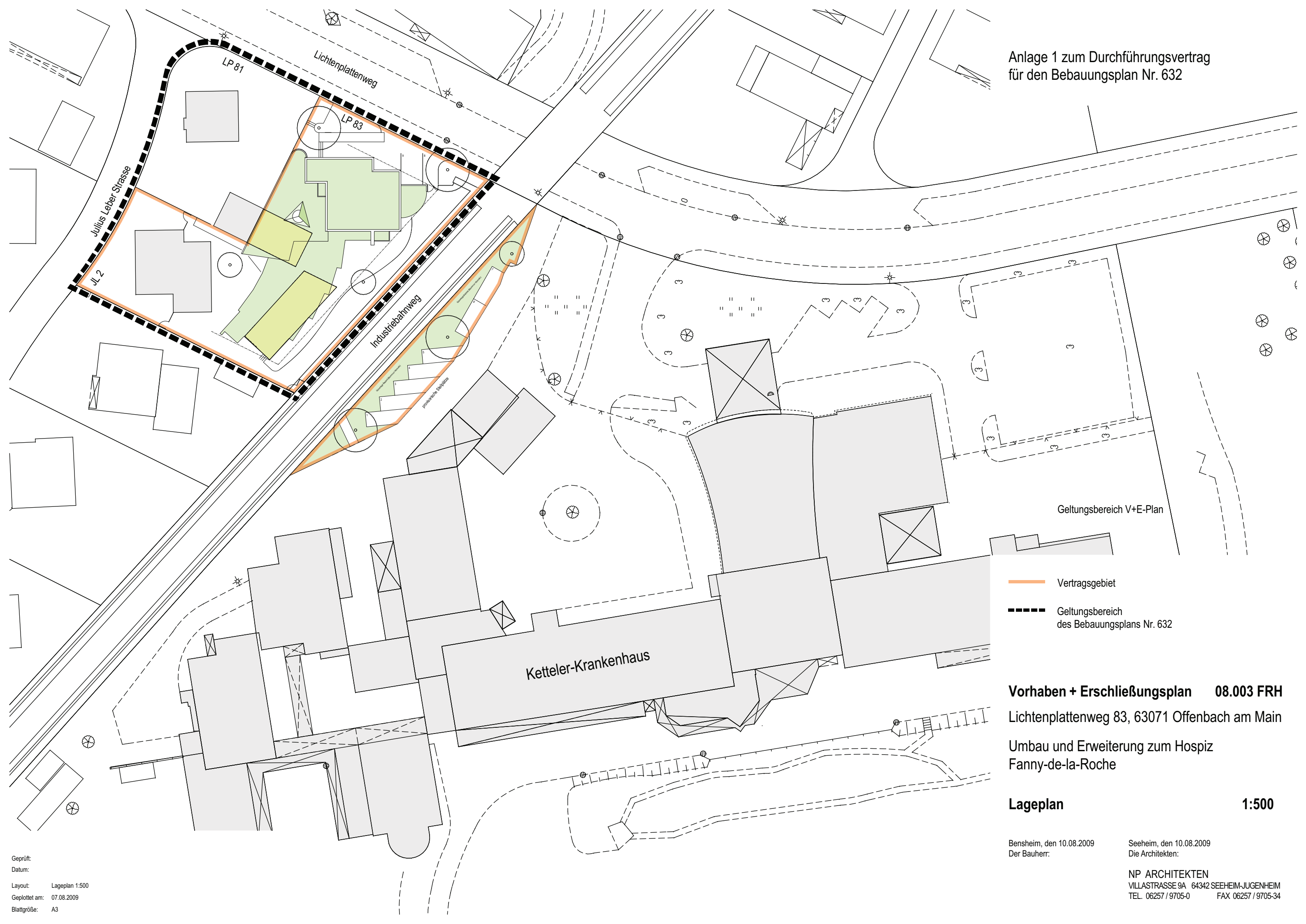
Die Stiftung Heilig-Geist-Hospital Bensheim

.....
Vorstand

**Vertrag über die Durchführung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 632
"Hospiz am Lichtenplattenweg"**

Anlage 1: Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes

Stand: 10.08.2009



- Vertragsgebiet
- Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 632

Vorhaben + Erschließungsplan 08.003 FRH
Lichtenplattenweg 83, 63071 Offenbach am Main
Umbau und Erweiterung zum Hospiz
Fanny-de-la-Roche

Lageplan 1:500

Bensheim, den 10.08.2009
Der Bauherr:

Seeheim, den 10.08.2009
Die Architekten:

NP ARCHITEKTEN
VILLA STRASSE 9A 64342 SEEHEIM-JUGENHEIM
TEL. 06257 / 9705-0 FAX 06257 / 9705-34

**Vertrag über die Durchführung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 632
"Hospiz am Lichtenplattenweg"**

**Anlage 2: - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 632
- Begründung**

Stand: 10.08.2009

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 632 „Hospiz am Lichtenplattenweg“ sowie die Begründung sind bereits selbst Anlagen der Magistratsvorlage. Da es sich um identische Unterlagen handelt, werden sie dieser Ausfertigung nicht erneut beigelegt. Das Original des Durchführungsvertrages enthält die kompletten unter § 2 des Vertrages aufgeführten Anlagen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 632: siehe Anlage 4 der Magistratsvorlage

Begründung: siehe Anlage 6 der Magistratsvorlage

**Vertrag über die Durchführung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 632
"Hospiz am Lichtenplattenweg"**

Anlage 3: Vorhaben- und Erschließungsplan

Stand: 15.04.2009

Der Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 632 besteht aus fünf Plänen und ist bereits selbst Anlage der Magistratsvorlage. Da es sich um identische Unterlagen handelt, wird der Vorhaben- und Erschließungsplan dieser Ausfertigung nicht erneut beigefügt. Das Original des Durchführungsvertrages enthält die kompletten unter § 2 des Vertrages aufgeführten Anlagen.

Vorhaben- und Erschließungsplan: siehe Anlage 5 der Magistratsvorlage